

Inhalt:

1. Wann sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar?
2. Müssen Vereine Arbeitszeiten erfassen?

1. Wann sind Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg trifft im Fall einer Unternehmervereinigung wichtige Klarstellungen zu der die Frage, wann ein Verband an seine Mitglieder steuerbare Leistungen erbringt und die Beiträge der Umsatzsteuer unterwerfen kann (Urteil vom 11.04.2019, 7 K 7194/17).

Das FG traf einige Klarstellungen, die die geltende Auffassung der Rechtsprechung zur Steuerbarkeit von Mitgliedsbeiträgen sehr deutlich darstellen:

- Tätigkeiten wie die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Mitglieder durch eine Vereinigung sind nicht steuerbar, weil sie nicht in der entgeltlichen Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen bestehen.
- Leistungen einer Vereinigung, die die gemeinsamen Interessen der branchenangehörigen Mitglieder betreffen, die dem gesamten Wirtschaftszweig zugutekommen und bei denen sich eine Wirkung zugunsten der einzelnen Mitglieder nur mittelbar aus den Vorteilen ableitet, führen nicht zu einer entgeltlichen Leistungserbringung an die Mitglieder. Bei Berufsverbänden liegen dementsprechend steuerbare Umsätze nur bei solchen Tätigkeiten vor, auf die der Verbandszweck nicht gerichtet ist, sondern bei denen es sich um eine Nebentätigkeit handelt.
- Es kommt bei der Steuerbarkeit des Leistungsaustausches zwischen Mitgliedern und Verein nicht darauf an, ob der Verein auf Verlangen seiner Mitglieder gezielte Leistungen erbringt. Es genügt, dass er entsprechende Leistungen zur Verfügung stellt.
- Das Austauschverhältnis kann sich im Verhältnis zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern bereits daraus ergeben, dass die Tätigkeit des Vereins dem konkreten Individualinteresse des Gesellschafters dient.
- Gegen einen Leistungsaustausch spricht nicht, dass die Personenvereinigung durch ihre Tätigkeit Leistungen gleichzeitig für alle Mitglieder erbringt. Es müssen also keine individuellen Leistungen für einzelne Mitglieder sein. Hier weicht die Rechtsprechung klar von der Auffassung der Finanzverwaltung (echte und unechte Mitgliedsbeiträge) ab.
- Ob sich Zahlungen der Mitglieder am Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen oder an der Höhe der Beteiligung orientieren, ist unerheblich.
- Für die Annahme eines Leistungsaustauschs ist Bedeutung, ob der (gemeinnützige) Verein damit auch einen seiner Satzungszwecke verwirklicht. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt.

- Ob das Entgelt dem Wert der Leistung entspricht, ist für das Vorliegen eines Leistungsaustausches ebenfalls unerheblich.
- Es spielt keine Rolle, dass nicht jedes Mitglied eines Verbands gleichermaßen von dessen Tätigkeiten profitiert. Es genügt, dass den Mitgliedern als Gegenleistung für ihre Mitgliedsbeiträge die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungsangebote ermöglicht wurde.

Marketingleistungen für Mitglieder sind steuerbar

Das FG verhandelte die Frage der Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen am Fall von Marketingleistungen für Mitglieder. Für eine umsatzsteuerbare Leistung reicht es aus, wenn der Verein den Mitgliedern ein Netzwerk zur Kontaktaufnahme mit den anderen Mitgliedern und Anbahnung von Geschäften untereinander zur Verfügung gestellt hat, die Mitglieder auf ihrer Homepage zu Werbezwecken vorgestellt und Veranstaltungen durchgeführt hat, welche die Mitglieder zur Akquise eigener Kunden nutzen konnten. Das sind - so das Gericht - die wirtschaftlichen Vorteile, die der Verband seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt hat und für die diese die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen bereit waren.

2. Müssen Vereine Arbeitszeiten erfassen?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (14.05.2019, C-55/18) zur Arbeitszeiterfassung wirft die Frage auf, ob auch Vereine betroffen sind. Es gilt aber zunächst: kein unmittelbarer Handlungsbedarf!

Der EuGH hatte im Fall der Klage einer spanischen Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank festgestellt, dass die europäische Arbeitszeitrichtlinie nicht ausreichend umgesetzt sei. Die Mitgliedstaaten müssten dafür sorgen, dass den Arbeitnehmern die ihnen verliehenen Rechte zugutekommen. Ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen werden kann, könne weder die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv und verlässlich ermittelt werden, so dass es für die Arbeitnehmer äußerst schwierig oder gar praktisch unmöglich ist, ihre Rechte durchzusetzen.

Das Urteil hat keine direkten Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht. Hier ist zunächst der Gesetzgeber aufgefordert, die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie umzusetzen.

Bisher gibt es nur zwei Vorgaben, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu dokumentieren:

1. **durch das Mindestlohngesetz:** Danach sind alle Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 367 – Ausgabe 9/2019 – 20.06.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

2. **durch das Arbeitszeitgesetz:** Sofern Arbeitnehmer des Vereins Überstunden leisten, müssen Sie diese nach § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes erfasst werden. Auch hier gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl